

Sind Gärtnereien

offene Verkaufsstellen?

Ein Handelsgärtner in Chemnitz hatte an einem Sonntag im Juli, dem Sonntag nach dem Johannistag, nachdem er seine eigentliche Verkaufsstelle geschlossen hatte, in seiner Gärtnerei zwischen 2 und 4 Uhr Topfpflanzen und Schnittblumen aus dem Gartenland an verschiedene Personen, welche darum nachfragten, verkauft. Er erhielt nun einen Strafbefehl vom Amtsgericht Chemnitz, da „um diese Zeit ein solcher Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen nicht stattfinden dürfte“, und er sich demgemäß gegen § 41a, 105b, Abs. 2, 146a der Gewerbe-Ordn. und gegen die Bekanntmachung des Rates der Stadt Chemnitz vom 14. November 1901 vergeblich wehrte. Der betreffende Gärtner leugnete auch diese Missetat gar nicht, bestritt aber, sich einer Verfehlung schuldig gemacht zu haben und erhob Einspruch gegen den Strafbefehl. Er war der Meinung, dass eine Gärtnerei nicht als offene Verkaufsstelle im Sinne der Gewerbeordnung und der Ratsbekanntmachung anzusehen sei. Der § 41a der Gew.-Ordn. bestimmt nämlich, dass im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen, während der Zeit, wo nach § 105b Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen überhaupt kein Gewerbebetrieb stattfinden darf. Wäre also die Gärtnerei als eine offene Verkaufsstelle anzusehen, so würde offenbar ein Vergehen gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung und der Ratsbekanntmachung vorgelegen haben. Aber auch das Schöffengericht Chemnitz war der Meinung, dass man eine Gärtnerei nicht ohne weiteres als offene Verkaufsstelle im Sinne der Gewerbeordnung betrachten könne. In dem Urteil vom 23. August 1905 (St. B. 226/05) heisst es: „Der Angeklagte hat, wie unbestritten ist, am 25. Juli 1905, dem Sonntag nach dem Johannistag, nachdem er um 2 Uhr nachmittags die am Eingang der am Friedhofsweg gelegenen Gärtnerei aufgestellte Verkaufsbude geschlossen hatte, zwischen 2 und 4 Uhr Blumentöpfe und Schnittblumen aus dem Gartenland an verschiedene Personen verkauft. Das Gericht hat darin kein Vergehen gemäss § 41a, 105b Abs. 2, 146a der Gew.-Ordn. erblickt, weil zu dem Begriff der „offenen Verkaufsstelle“ zweifellos gehört, dass es sich um einen ausschliesslich, oder doch in erster Linie zu Verkaufszwecken bestimmten abgeschlossenen Raum handelt. Als solcher konnte das Gartenland nicht angesehen werden. Der Angeklagte war daher freizusprechen.“

Man wird diesem Urteil ohne weiteres beipflichten müssen, denn der Verkauf vom freien Lande kann niemals einen Handel in offener Verkaufsstelle bedeuten.

Nun kam aber alsbald wider denselben Handelsgärtner eine zweite Anzeige, weil er Sonntags nachmittags für 10 Pfg. Rosen verkauft hatte. Ein Strafbefehl von 13 Mark eventuell 2 Tage Haft erschien dem hohen Gericht als eine entsprechende Sühne für die Uebeltat. Infolge Einspruchs kam die Sache wieder vor das Schöffengericht, wo sie jetzt noch schwebt. Man ist diesmal anderer Meinung. Die Rosen waren nämlich schon abgeschnitten und lagen zusammengebunden vorrätig da. Daraus will man nun die offene Verkaufsstelle folgern. Wir meinen aber, dass auch hier ein Freispruch erfolgen müsste. Ob die Blumen im jeweiligen

Bedarfsfall abgeschnitten werden und für den Bedarfsfall bereit liegen, das kann nach unserem Dafürhalten doch nicht ausschlaggebend für den Begriff der öffentlichen Verkaufsstelle sein. Wir gehen sogar soweit, dass eine öffentliche Verkaufsstelle, wenn die Definition des ersten Urteils richtig ist, auch dann nicht vorliegt, wenn die abgeschnittenen Blumen etwa in einem Lagerraum untergebracht waren. Entweder die Gärtnerei ist eine offene Verkaufsstelle oder sie ist keine. Die Entscheidung dieser Frage davon abhängig zu machen, ob eine Blume vor oder nach der Bestellung abgeschnitten wurde, ob sie für Bestellungen bereit liegt oder erst nach erfolgter Bestellung bereit gemacht wird, erscheint uns ein Formalismus zu sein, der keine Berechtigung hat. Jedenfalls hat auch die Entscheidung dieses zweiten Falles für die Handelsgärtner grosses Interesse und behalten uns vor, nach endgültigem Austrag der Sache darauf zurückzukommen.

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— **Bahnamtliche Verwiegung.** Eine Berliner Handlung mit Sämereien, Düngemitteln, Blumenzwiebeln usw. erhält einen Waggon Ware aus Bremen zugesandt, erkannte aber die Faktura nicht an, da sich eine erhebliche Gewichts-differenz herausgestellt hatte. Der Empfänger hatte den vollen Waggon wiegen lassen und dann einfach das Tara-Gewicht, das an dem Wagen verzeichnet stand, abgezogen. Wir wurden in dieser Angelegenheit um Rat befragt und konnten nur darauf hinweisen, dass der Tara-Vermerk am Wagen nicht ausschlaggebend sein könne, da die Wagen doch nur vor oder bei Abgang von der Reparaturwerkstätte gewogen würden. Wir rieten jedoch, bei der Berliner Handelskammer vorstellig zu werden. Dieselbe hat auf Befragen folgendes Gutachten abgegeben: „Auf Ihre Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass es üblich ist, bei einer bahnamtlichen Verwiegung zuerst das Brutto-Waggongewicht zu ermitteln, und nach erfolgter Entladung des Gutes den leeren Waggon zurückzuwiegen. Das den Wagen angegebene Gewicht des Waggons kann als Grundlage für die Tara nicht gelten, da der Waggon durch Witterungseinflüsse sich im Gewicht verändert.“ Mit diesem Gutachten wird in allen solchen Fällen zu rechnen sein.

— **Preissteigerung der Zideräpfel in Frankreich.** Die Preise für Zideräpfel haben in Frankreich eine erhebliche Steigerung erfahren. Nach dem letzten in Paris erschienenen „Messager du commerce“ wurden 1000 kg Äpfel aus dem Departement Seine inférieure, sogleich zu liefern, mit 134—135 Fr. bezahlt und für den Monat November bedeutende Abschlüsse zu 142 Fr. gemacht.

— **Beschwerdeverfahren in Zolltarifsachen in Sachsen.** In Uebereinstimmung mit den preussischen Vorschriften hat die Kgl. Sächs. Zoll- und Steuerdirektion folgendes vereinbart: „Gegen die Entscheidung der abfertigenden Amtsstellen in Zolltarifsachen kann eine fortlaufende Beschwerde mit der Wirkung erhoben werden, dass sie zur Entscheidung des Finanzministeriums zu bringen ist, falls ihr nicht von einer der ihm nachgeordneten Instanzen abgeholfen wird. Die gedachte Wirkung wird einer Beschwerde nur dann bei-

gelegt, wenn sie entweder als „fortlaufende“ bezeichnet oder an das Finanzministerium gerichtet oder in ihr sonst zum Ausdruck gebracht ist, dass der Beschwerdeführer auf einen ablehnenden Bescheid die Entscheidung des Finanzministeriums wünsche. Die fortlaufende Beschwerde ist in jedem Falle bei demjenigen Hauptzollamt einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird, oder zu dessen Bezirke die Amtsstelle gehört, gegen deren Entscheidung Beschwerde erhoben wird. Erachtet das Hauptzollamt die Beschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen, andernfalls sie an die Zoll- und Steuerdirektion weiterzugeben. Erachtet auch die Zoll- und Steuerdirektion die Beschwerde für begründet, so hat sie diese dem Finanzministerium zur Entscheidung vorzulegen. Von der Weitergabe der Beschwerde haben die Hauptzollämter und die Zoll- und Steuerdirektion den Beschwerdeführer zu benachrichtigen.“ Die Verordnung soll, wie die preussische, am 1. Januar 1906 in Kraft treten.

— **Die Kartoffelernte in den Vereinigten Staaten** ist dem Vernehmen nach in einigen Gebieten schlecht ausgefallen. Eine Nachfrage nach Kartoffeln macht sich von dort bereits geltend. Die Red Star Line hat in diesen Tagen eine Sendung von 500 Tonnen nach Amerika verschifft. Da die belgische Kartoffelernte in diesem Jahre auch eine schlechte ist, kommen, wie der „Handels-Pionier“ schreibt, für die Ausfuhr diesmal auch die deutschen Gebiete in Betracht, die eine gute Ernte aufweisen. Aus der Pfalz sind über Mannheim vor kurzem 2500 Tonnen Kartoffeln nach England ausgeführt worden.

— **Ein Prozess über kalifornische Aprikosen** wegen zu starker Schwefelung fand in Leipzig statt. Nach einer Sächs. Ministerialverordnung vom 21. November 1902 darf der Zusatz nicht mehr als 0,125 % schwefeliger Säure ausmachen, während er bei dem in Anklage versetzten Händler 0,141 % ausmachte. Trotzdem wurde derselbe freigesprochen, da die Lieferanten eine Analyse beigegeben hatten, nach welcher nur 0,120 % vorhanden sein sollten. Da eine nachteilige Wirkung auf die Gesundheit nicht nachzuweisen war und das Gericht nicht annahm, dass eine Täuschung des Publikums beabsichtigt sei, erfolgte die kostenlose Freisprechung.

— **Ueber die Umsätze im Gartenbauhandel Deutschlands** entnehmen wir den „Mitteilungen des Handelsvereins“ folgende statistische Angaben: An Sämereien und Gewächsen (Gras-, Klee- usw. Saat, Futter- und Gartengewächse) wurden 1904 zollfrei eingeführt für 81 440 000 Mk., zollfrei ausgeführt für 39 236 000 Mk. Mit einer durchschnittlichen Zollbelastung von 14 % (Bohnen, Wicken, Lupinen) wurden eingeführt für 2 909 000 Mk., ausgeführt für 440 000 Mk. — Bei Obst und Gemüse hatte die zollfreie (bez. unter 10 % Zoll) Einfuhr einen Wert von 61 171 000 Mk., die Ausfuhr einen solchen von 12 873 000 Mk. Durchschnittlich mit 7 % verzollte Küchengewächse wurden für 24 605 000 Mk. eingeführt und für 1 723 000 Mk. ausgeführt.

— **Der Gemüseexport Deutschlands** beschränkt sich zwar in der Hauptsache auf Konserven und getrocknete Gemüse. Von ersteren werden auch bedeutende Mengen, was weniger bekannt sein dürfte, nach Frankreich verschickt, denn unsere französischen Nachbarn erhielten im Jahre 1904 für nahezu 3 750 000 Mark. Ausserdem kauft

Frankreich auch Konserven, vor allem gesalzenes Gemüse in Deutschland, während Deutschland wieder allein für nahezu dreiviertel Mill. Mark Trüffel in Frankreich bezog. Trotz seiner günstigen Lage und dem hochentwickelten Gemüsebau hat doch Frankreich im Jahre 1904 für mehr als 28 Mill. Mark frisches und getrocknetes Gemüse, bez. konserviertes Gemüse eingeführt, woran hauptsächlich Portugal und Algier, zum Teil auch Italien partizipierte. Die Ausfuhr Frankreichs richtet sich hauptsächlich nach England, welches fast 4 mal so viel frisches Gemüse von dort erhielt, als das Deutsche Reich zu verzeichnen hatte.

Rechtspflege.

— **Ueber die Pflicht der Auskunftserteilung über Angestellte** hat sich das Oberlandesgericht Darmstadt in einem Rechtsstreit dahin ausgesprochen, dass der frühere Prinzipal nicht verpflichtet gewesen sei, Auskunft zu erteilen, da es schon die Vorsicht gebiete, ohne zwingenden Grund über einen anderen keine ungünstige Auskunft zu geben. In dem fraglichen Falle habe ein Kaufmann auf eine an ihn gerichtete Anfrage, ob man seinem früheren Angestellten Handlungsvollmacht erteilen könne, erwidert, er würde einem so jungen Manne keine solche Vollmacht erteilen. Weitere Auskunft hatte er abgelehnt. Der junge Mann hatte nun in der neuen Stelle auf Grund der Vollmacht Unterschleife begangen, wegen deren er auch in der früheren Stellung entlassen wurde. Das Oberlandesgericht Darmstadt hat trotzdem aus den oben erwähnten Gründen die Schadenersatzklage abgewiesen.

— **Wie weit haftet der Vater eines Lehrlings dem Lehrherrn für Schadenersatz?** Für Schaden, den ein Lehrling absichtlich oder fahrlässig anrichtet, oder der aus einem Bruche des Lehrvertrages für den Lehrherrn erwächst, haftet in erster Linie der Lehrling selbst, von dem freilich meist nichts zu holen sein wird. Die Frage, inwieweit nun der Vater des Lehrlings zum Schadenersatz heranzuziehen ist, ist dahin zu beantworten, dass in gewerblichen Betrieben der Vater nur bei Verletzung des Lehrvertrages heranzuziehen ist, wenn der Lehrling in eine andere gleiche Lehre tritt. Beschädigt er aber absichtlich oder fahrlässig Gerätschaften des Lehrherrn, bestiehlt er diesen, unterschlägt er Gelder, die er einlasiert hat und dergleichen mehr, so haftet er allein und der Vater braucht aus seinen eigenen Mitteln keinen Schadenersatz zu leisten, wenn dies nicht etwa im Lehrvertrag vorgesehen ist.

— **Die Aufhebung der Polizeiverordnung über das Verhängen der Schaulenken** während des Hauptgottesdienstes ist nunmehr auch von der Handelskammer zu Thorn in Gemeinschaft mit den übrigen westpreussischen Handelsvertretungen beantragt worden.

— **Kosten der Mahnung durch einen Rechtsanwalt.** Ein Lieferant hatte die Beitreibung einer Schuld einem Rechtsanwalt übertragen, nachdem der Schuldner die quittierte Rechnung nicht bezahlt hatte. Der Rechtsanwalt schrieb einen Mahnbrief, worauf Einsendung des Betrages ohne Kosten erfolgte. Letztere zu zahlen, weigerte er sich, wurde aber vom Landgericht Berlin dazu verurteilt. Dasselbe führte im Urteil aus: „Wenn der klägerische Anwalt nicht sofort die Klage gegen den Beklagten auf Zahlung der schuldigen Summe erhob, wozu

finden. Hervorgehoben zu werden verdient hier auch die Sorte *M. Ph. Montigny* mit rein gelben riesigen Blumen sowie die bereits erwähnte *Louis Leveque*. Zu dieser Gruppe gehörte ferner ein neuer Sport, der mit dem Namen *Rote Brunheat* bezeichnet war, eine mehr orangegelbe Abart. — Als weiterer Aussteller beteiligte sich Graf Scheel-Plessen auf Sierhagen durch Obergärtner Möller zum erstenmal an den Hamburger Ausstellungen mit abgeschnittenen Blumen, doch konnten diese sich nur zum Teil mit den dort gewohnten Leistungen messen. Wir möchten hierbei gleich erwähnen, dass bei der Berliner Ausstellung besonders durch die Beteiligung von G. Bornemann-Blankenburg, eine stattliche Reihe von Neuheiten gezeigt wurde, während die Hamburger Ausstellung zum grösseren Teile ältere, bekannte Sorten enthielt. Man scheint den jährlich in grosser Menge angebotenen Neuheiten weniger Interesse entgegenzubringen, obgleich gerade der Zweck einer solchen Ausstellung ist, neben dem Bisherigen das Neue zu zeigen, damit geprüft werden kann und dann das Gute Anerkennung findet, während das Geringwertige ausscheidet.

Die Orchideensammlung von Otto Beyrodt-Marienfelde, welche von uns bereits am Eingang dieses Artikels erwähnt ist, umfasst etwa 120 verschiedene Arten und Varietäten. Es dürfte wohl eine derartige Sammlung zur jetzigen Jahreszeit in Deutschland, abgesehen von der vorjährigen Herbstausstellung in Düsseldorf, noch nicht gezeigt worden sein. Die Blütenknospen waren in bekannter Weise an grüne Stäbchen angeheftet und die Pflanzen in der vorteilhaftesten Weise arrangiert. Leider genügte die Beleuchtung in dieser Abteilung kaum, so dass das Tageslicht nur wenig Stunden genügte, die übrige Zeit aber mussten die elektrischen Lampen in Funktion treten. Den

Hintergrund hatte Otto Beyrodt mit lichtgrünem Tuch abgetönt, von welchem Asparagus- und Medocla-Ranken herabhängten; dadurch traten die Ausstellungsobjekte noch weit besser hervor.

Zunächst erwähnen wir von hervorragend schönen Beyrodt'schen Züchtungen die *Cattleya Berolina*, rahmweiss, leicht lila bedeckt, ferner *Der Kaiser* mit dunkel lilrosafarbenen Riesenblumen sowie *C. tabiata coerulesca* mit einem hellviolettblauen Schimmer, die einzige wirklich blaue Varietät dieser Familie. Ausserdem sind hier noch die sehr selten importierten *C. Hardyana* sowie das prächtige *Odontoglossum Queen Alexandra*, duftig zart rosa mit riesigem Labellum zu erwähnen. Ferner verdienen ausserdem die Wolterschen Züchtungen hervorgehoben zu werden, von denen wir *C. Minutia*, *Wedoniensis* und *Valcan* besonders anführen. Dazwischen wirken vornehm die zarten Tönungen der *C. Trianae*, *C. Gigas* etc. Auch das prächtige *Dendrobium Phalaenopsis Schroederianum*, *Vanda coerulesca* und *Oncidium varicosum Rogersi* sowie *crispum*, ferner die verschiedenen *Odontoglossum*-arten, wie *O. victoriense album*, *crispum Trianae* etc., dazwischen mit ihren scharlachroten Blumen die Zwergarten *Sophranitis grandiflora*, sowie das zierliche *Epidendrum Godseffianum*. Viel besser als die alte Stammform *amabilis* eignet sich zur Binderei die jetzt viel zu diesem Zwecke verwendete *Phalaenopsis Rimestadiana*. Für den Handelsgärtner von Interesse waren ferner noch die verschiedenen *Cypripedium-insigne*-Varietäten, vor allem das prächtige *Cypripedium callosum*, das mit seinen langen, festen Stielen als Schnittblume ersten Ranges noch mehr Verbreitung verdient. Von selten der Besucher wurde dieser Abteilung, wie nicht anders zu erwarten war, das lebhafteste Interesse entgegengebracht, zumal man wohl die Leistungen der Hamburger Privatgärtnereien in Chrysanthemum

kannte, aber selten Gelegenheit hat, eine so wertvolle Orchideensammlung vereint zu sehen.

Den Bericht über die Hamburger Ausstellung möchten wir nicht schliessen, ohne die Hoffnung auszusprechen, dass sich auch in anderen Städten noch viel mehr die Ueberzeugung Bahn bricht, dass gerade mit kleineren Saison-Ausstellungen der Gartenbau am besten gefördert wird. Wir haben hierauf schon so oft in unserem „Handelsgärtner“ hingewiesen und können nur immer wieder dazu anregen. Nicht durch grosse kostspielige, stets mit vielen Ausgaben und vielem Risiko verbundene glänzende Ausstellungen lässt sich etwas erreichen, sondern weit sicherer erzielen wir in unseren deutschen Grossstädten durch Lokalausstellungen Erfolge. Diese können sich in bescheidenem Rahmen bewegen und jedes Jahr wenigstens zweimal, im Frühjahr und Herbst, stattfinden. Sie werden dann nicht nur uns, sondern den Freunden des Gartenbaues die Fortschritte auf allen Gebieten zeigen. Wenn auch in Hamburg die Anregung von den Liebhaberkreisen ausgeht, so ist es doch Pflicht aller grösseren gärtnerischen Vereinigungen, selbst einzugreifen, sich an die Spitze zu stellen, und es wird dann auch die Unterstützung derjenigen Kreise zu erlangen sein, für welche in erster Linie diese Lokalausstellungen bestimmt sind.

Empfehlenswerte Gehölze

zur Bepflanzung von Felspartien.

II.

Die Ericaceen.

Die Familie der Heidekrautgewächse enthält eine grosse Anzahl von Gattungen, deren Arten für die Anpflanzung auf Stein-

partien, Felsgruppen usw. ganz vorzüglich geeignet sind, zumal sie grösstenteils nur eine geringe Höhe erreichen und sich vielfach durch einen niedrigen, flach ausgebreiteten, kriechenden Wuchs auszeichnen.

Die dekorativen Eigenschaften bestehen einerseits in schöner, zierlicher, vielfach immergrüner Belaubung und zum andern erfreuen sie uns durch ihren reichen und in den verschiedensten Farbentönen prägnanten Blütschmuck, der sich vom Frühjahr bis in den Herbst fortsetzt. Jedenfalls sind die im folgenden beschriebenen Arten dankbare Gewächse, die die auf sie verwendete Mühe reichlich lohnen. Das Schönste, was der Familie eigen ist, bieten uns die Gattungen *Calluna*, *Erica*, *Bruchenthalia*, *Daboecia*, *Bryanthus*, *Leiophyllum*, *Gaultheria*, *Pernettya* und das Geschlecht der Alpenrosen, *Rhododendron*.

Wir beginnen unsere Ausführungen mit den echten Heidekräutern und beschäftigen uns da zuerst mit unserem einheimischen Heidekraut, *Calluna vulgaris* Salisb. Eine nähere Beschreibung dieser Pflanze können wir uns wohl sparen, gehört sie doch zu den häufigsten Vertretern der deutschen Flora, die in einzelnen Gebieten unseres Vaterlandes, z. B. der Lüneburger Heide, weite Strecken überzieht und dieser dadurch ein ganz charakteristisches Gepräge verleiht, das auch pflanzengeographisch als *Calluna-Formation* seine bestimmte Bezeichnung gefunden hat. (In Deutschland soll das von *Calluna vulgaris* okkupierte Gebiet 500 Quadratmeilen betragen.) Kaum jemand, der grössere mit Heidekraut bewachsene Flächen zur Blütezeit gesehen hat, wird sich dem Zauber entziehen können, den diese sonst unscheinbare Pflanze auf ihn ausübt. Darum ist sie es wohl wert, ihr in grösseren, landschaftlich gehaltenen Anlagen, etwa an sonnigen Abhängen, Lehnen, Böschungen oder als Bodendecke in geschlos-